

# **Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt**

Ausführungen des

**Präsidenten des**

**Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt**

auf der

**Landespressekonferenz am 07. November 2008**

anlässlich der Vorstellung des

**Jahresberichtes 2008**

des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt

zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

im Haushaltsjahr 2007

Teil 1

Denkschrift und Bemerkungen

Sperrfrist: 07. November 2008 bis 10:00 Uhr

Es gilt das gesprochene Wort.

**Statement anlässlich der Vorstellung des  
Jahresberichtes 2008, Teil 1  
auf der Pressekonferenz am 07. November 2008**

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

mit dem Jahresbericht 2008, Teil 1 – Denkschrift und Bemerkungen – kommt der Landesrechnungshof auf der einen Seite der Verpflichtung nach, den Landtag über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfungstätigkeit zu informieren. Der Bericht ist Teil des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2007.

Auf der anderen Seite wird damit auch Transparenz darüber hergestellt, wie die von den Bürgern erwirtschafteten Steuergelder verwendet werden. Die Bürger erwarten einen wirtschaftlichen und sparsamen Umgang. Vor dem Hintergrund der gegenwärtig gravierenden Entwicklungen auf den Finanzmärkten nimmt diese kritische Erwartungshaltung zu Recht weiter zu.

Auch die öffentlichen Haushalte werden mittelfristig nicht mehr mit den gegenwärtig noch sprudelnden Steuereinnahmen rechnen können.

Diese werden schon 2009 und ab 2010 erheblich gegenüber den bisherigen Erwartungen zurückgehen.

Umso notwendiger ist es, den Sparkurs beizubehalten und an einigen Stellen auch wieder zu verschärfen.

Damit komme ich zum ersten von drei Beiträgen aus dem Jahresbericht, die ich Ihnen heute näher vorstellen möchte.

## **I. Personalentwicklungskonzept der Landesregierung 2008**

**ab Seite 22**

Der durch die Landesregierung in Sachsen-Anhalt verfolgte Konsolidierungskurs beinhaltet in nicht unerheblichem Umfang notwendige Veränderungen im Bereich des Personals. Im September 2008 hat die Landesregierung das aktuelle Personalentwicklungskonzept 2008 des Landes für die Jahre 2008 bis 2025 beschlossen.

Im vorliegenden Jahresbericht werden die Personalausgabenentwicklung und das Personalentwicklungskonzept der Landesregierung ausführlich dargestellt und aus Sicht des Landesrechnungshofes bewertet.

Mit dem aktuellen Personalentwicklungskonzept 2008 hat die Landesregierung umfassende und langfristige Planungsgrundlagen geschaffen, die die erforderliche Planungssicherheit für die Personalwirtschaft schaffen sollen. Diese differenzierte langfristige Betrachtung wird durch den Landesrechnungshof unterstützt und sehr positiv bewertet.

**Seite 36**

Für die Personalbedarfsbemessung geht das Ministerium der Finanzen von der durchschnittlichen Personalausstattung in anderen Flächenländern aus. Es nimmt – so wird es im aktuellen Personalentwicklungskonzept dargestellt – einen Wert von 19 Vollbeschäftigten je 1.000 Einwohner als Grundlage an. Auch diese erneut veränderte Zielstellung für das Jahr 2020 (43.500 Stellen) ist nach Auffassung des Landesrechnungshofes alternativlos und wird von uns vorbehaltlos unterstützt.

**Seite 45 ff.**

Gegenüber dem Personalentwicklungskonzept 2007 gibt es allerdings einige Veränderungen, die der Landesrechnungshof teilweise kritisch sieht und daher mit Skepsis betrachtet.

Anlass sind insbesondere folgende Punkte:

- 1) Obwohl die Zielzahl für das Jahr 2020 mit dem Personalentwicklungskonzept 2008 um 2.100 Stellen nach unten verändert wird (von 45.600 auf 43.500 Stellen) hat die Landesregierung die ursprüngliche Zielmarke für das Jahr 2011 von 55.000 Stellen um ein Jahr nach hinten verschoben.

Diese Zielmarke sollte nach dem Personalentwicklungskonzept 2007 am 01.01.2011 erreicht werden. Das jetzige Personalentwicklungskonzept 2008 verschiebt diese Zielstellung um ein Jahr in das Jahr 2012 (31.12.2011).

Damit sind finanzielle Mehrbelastungen für den Landeshaushalt gegenüber den ursprünglichen Planungen verbunden. Weiterhin hat die Verschiebung Auswirkung auf die Folgejahre. Ob die in der Planung bis 2020 unterstellten Rückführungen insbesondere im Lehrkräftebereich auch tatsächlich erreicht werden, wird vom Landesrechnungshof derzeit skeptisch betrachtet.

Und damit komme ich zum zweiten Kritikpunkt.

- 2) Die Beurteilung der Auswirkung des Personalentwicklungskonzeptes auf die Personalausgaben ist schwierig geworden, denn in dem Personalentwicklungskonzept werden nur noch Zielmarken für die Jahre 2011 und 2020 definiert. Aus Bedarfsparametern (z. B. Schüler-Lehrer-Relation) hergeleitete, differenzierte und auf einzelne Jahre bezogene Stellenziele werden im aktuellen Personalentwicklungskonzept auch in den Schwerpunktbereichen im Gegensatz zum Vorjahr nicht mehr dargestellt. Damit gehen Detailliertheit, Nachvollziehbarkeit und Transparenz teilweise verloren.

Große Relevanz hätten die Abweichungen bei den Zielvorstellungen für den Lehrkräftebereich. Wir wissen auch aus den öffentlichen Diskussionen im Vorfeld des Personalentwicklungskonzeptes 2008, dass zwischen dem Kultusministerium und dem Ministerium der Finanzen hier eine Differenz von über 3.200 Stellen im Jahr 2020 bestand. Eine Abweichung der Vorstellung des Ministeriums der Finanzen und des Kultusministeriums von über 3.000 Stellen bedeutet ein Finanzvolumen von jährlich über 180 Mio. €.

Im Personalentwicklungskonzept 2008 erfolgt dann zwar durch Beschluss der Landesregierung die Einstellung einer Zielzahl für das Jahr 2020 von 11.715 Stellen für Lehrkräfte. Die im Personalentwicklungskonzept enthaltenen Ausführungen zum Schwerpunktbereich „Schule“ und der Kabinettsbeschluss zur Schulentwicklungsplanung ebenfalls aus 2008 gehen hiervon abweichend von einem fortgeschriebenem Arbeitskräftevermögen von 13.000 Stellen aus. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorhaltung von Stellen für Lehrkräfte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit entspricht dies einem höheren Stellenbestand (rund 14.900 Stellen).

Wenn im Lehrkräftebereich eine vergleichsweise überproportionale Ausstattung zugrunde gelegt wird, muss in den anderen Bereichen überproportional eingespart werden. Falls nicht, sind die gesetzten Stellenziele nicht zu erreichen.

- 3) Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass von dem mit dem Konzept 2007 gesetzten Ziel, jährlich mindestens 2.000 Stellen abzubauen, im Personalentwicklungskonzept 2008 abgewichen wird. Das wirkt sich dem-

entsprechend schon bei den Zielstellungen in den Jahren 2011/2012 aus.

Für das Jahr 2008 sieht die Landesregierung im Personalentwicklungskonzept nur einen Abbau von insgesamt 256 Stellen vor.

Dies ist insbesondere auf den Tarifvertrag 2008 für Schulen des Landes zurückzuführen. Durch diesen Vertrag werden Arbeitszeit- und Entgeltvolumen der Lehrkräfte erhöht und demzufolge auch der Stellenbedarf.

**Seite 41**

Für die Jahre 2009 bis 2014 ist das jährliche Stellenrückführungsziel höher als die Alters-Fluktuation. Im Jahr 2011 wird sogar geplant, dass 1.065 Stellen mehr abgebaut werden können, als Personen netto ausscheiden (d. h. unter Gegenrechnung der Neueinstellungen). Auch wenn hohe Abbauraten durch besondere Altersteilzeitregelungen und die Vorruhestandsregelung für den Polizeivollzugsdienst ermöglicht werden sollen, ist nach Auffassung des Landesrechnungshofes die Umsetzung schwierig. Der Landesrechnungshof sieht Risiken in der tatsächlichen Realisierung.

- 4) Unverständlich und kritikwürdig ist für den Landesrechnungshof am Personalentwicklungskonzept 2008 auch, dass die Landesregierung im Gegensatz zum Personalentwicklungskonzept 2007 aus nicht nachvollziehbaren Gründen auf Personalbedarfsfestlegungen für einen Teilbereich der Ausgliederungen verzichtet. Auch konkrete Einsparbeiträge sind nicht mehr enthalten.

Die Bedeutung dieser Bereiche für den Landeshaushalt insgesamt zeigt sich an folgenden Zahlen:

Der Personalaufwand in den Ausgliederungen (Landesbetriebe, Globalhaushalte, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Mehrheitsbeteiligungen des Landes) hat sich von 431 Mio. € in 2001 auf 898 Mio. € in 2006 erhöht und damit mehr als verdoppelt. Der Anteil der Personalaufwendungen in den Ausgliederungen an den gesamten Personalaufwendungen hat sich von 13,3 v. H. (2001) auf mittlerweile 30,0 v. H. (2006) erhöht.

Bei den Landesbetrieben und Globalhaushalten der Hochschulen kann man zwar trotz einzelner Abstriche gegenüber dem Vorjahr noch zufrieden sein. Hinsichtlich der Beteiligungen, Anstalten und Stiftungen ist das Personalentwicklungskonzept 2008 absolut unzureichend. Das Ministerium der Finanzen räumt dieses auch in seiner Stellungnahme vom 06. Oktober 2008 ein, indem es ausführt

*„Es ist zutreffend, dass auch der in diesen Bereichen entstehende Personalbedarf anteilig den Landeshaushalt belastet und zum Personalaufwand hinzuzurechnen ist, wie dies in der Bemerkung geschehen ist. Die Landesregierung ist sich bewusst, dass weder die Personalausgaben im Landeshaushalt noch die Stellenzahl den tatsächlich vorhandenen Personalfinanzierungsaufwand vollständig wiedergeben. Eine Betrachtung und Bewertung der personellen Aufwendungen des Landes insgesamt und insbesondere deren Entwicklungen macht daher eine Einbeziehung des Personalaufwandes in den Ausgliederungen erforderlich.“*

Dieser Einsicht und Schlussfolgerung kann sich der Landesrechnungshof nur anschließen. Wir werden an dieser Stelle dem Parlament empfehlen verstärkt die Kontrollrechte wahrzunehmen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

damit komme ich zum zweiten Beitrag aus dem Jahresbericht, den ich Ihnen näher vorstellen möchte:

## **II. Finanzieller Mehraufwand infolge fehlerhafter Durchführung der Maßnahme Erweiterung Universitätsklinikum Halle-Kröllwitz**

Seite 150  
ff.

Bevor ich zu einigen Ergebnissen dieser Prüfung komme, möchte ich zwei Vorbemerkungen machen.

a) Der Landesrechnungshof hat bereits im Jahr 2003 dargelegt, dass nach seiner Auffassung ohne die Fertigsanierung des Komplements (mindestens 4. Bauabschnitt), den 2. Bauabschnitt Ver- und Entsorgung und den Ersatzneubau Bettenhaus II nicht von einem modernen, intakten, funktionsfähigen (logistisch und organisatorisch) und damit wirtschaftlich zu betreibenden Klinikum ausgegangen werden kann. Schon damals mussten Nachtragsplanungen beschlossen werden, worin die anfänglich geplanten Gesamtkosten von 153,4 Mio. € auf insgesamt 158,5 Mio. € erhöht wurden. Weitere 10 Mio. € wurden für die erstmalige Einrichtung von der Martin-Luther-Universität aus ihrem Wirtschaftsplan als Zuschuss zur Verfügung gestellt (insgesamt 168,5 Mio. €).



b) Ich habe vor kurzem einer Zeitung entnommen, dass es an dem Standort zu weiteren Verzögerungen und Umplanungen kommen soll, von denen auch das so genannte *Komplement* betroffen ist, das zur Funktionalität des Erweiterungsbaus notwendig ist. Nach Auffassung der Verantwortlichen vor Ort - so zumindest die nachzulesenden Schlagzeilen - soll es für die öffentliche Hand nicht teurer werden.

Diese Aussage kann der Landesrechnungshof auch auf Grund der abgeschlossenen Prüfung zu baufachlich relevanten Sachverhalten des Erweiterungsbaus nicht nachvollziehen. Die Schlussrechnung der Baumaßnahme liegt zwar noch nicht vor, aber es lassen sich zusammengefasst folgende Punkte feststellen:

1. Der Landesrechnungshof musste bei seiner Prüfung feststellen, dass durch Bauzeitverlängerungen von bis zu 2,5 Jahren finanzielle Mehraufwendungen für das Land i. H. v. ca. 1,02 Mio. € entstanden sind. Durch die verspätete Inbetriebnahme des Erweiterungsbaus sind weiterhin z. B. zusätzliche Mietzahlungen i. H. v. ca. 1,5 Mio. € zulasten des Wirtschaftsplanes der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (längerer Verbleib der Transfusionsmedizin in den zuvor genutzten Räumlichkeiten) entstanden. Die Übergabe der einzelnen Gebäude des 1. Bauabschnitts (Funktionsgebäude 1 bis 6) einschließlich der dazugehörigen Anbindungen an die Magistrale des Bauvorhabens „Erweiterungsbau Klinikum Halle-Kröllwitz“ fand zeitlich gestaffelt und geschossweise statt (Zeitraum vom 24. Oktober 2003 bis 11. Dezember 2004). Die Verwaltung überschritt während der Fertigstellungsphasen die vorgesehene Bauzeit der
  - Funktionsgebäude 1 bis 4 um ca. 22,5 Monate,
  - Transfusionsmedizin um ca. 30 Monate und

- Funktionsgebäude 5 und 6 um ca. 17 bis 22 Monate - für Einzelbereiche sogar um 31 Monate.

Ursachen für die vg. Überschreitungen waren u. a. mangelhafte Planungen, insbesondere eines Planungsbüros, aber auch weiterer beteiligter Planungsbüros aber auch Schlechtleistungen und Insolvenzen von Baufirmen. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes haben die am Projekt Beteiligten – die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Projektsteuerer sowie das damalige Staatshochbauamt (StHBA) – den vorgesehenen Fertigstellungstermin und somit die wirtschaftliche Bauzeit nicht mit dem gebotenen Nachdruck durchgesetzt. Die Hauptverantwortung sieht der Landesrechnungshof bei den Verantwortlichen vor Ort, aber auch beim Kultusministerium. Insbesondere haben die am Projekt Beteiligten die Vertragserfüllung der freiberuflich Tätigen unzureichend überwacht.

2. Bei dieser Baumaßnahme kam es dadurch zu weiteren finanziellen

**ab Seite 155.**

Belastungen für das Land, weil ein beauftragtes Planungsbüro so schlechte Arbeit leistete, dass insgesamt 8,3 Mio. € Mehrausgaben durch das Land zu leisten waren. Mit dem Planungsbüro wurde im November 1998 ein schriftlicher Vertrag zur Planung der Technischen Ausrüstungen für die HU-Bau abgeschlossen. Bei der Aufstellung der HU-Bau im Jahr 1998 gab es aber bereits Hinweise auf eine unzureichende Leistungsfähigkeit dieses Büros.

Es bestanden gemäß Protokoll Nr. 2 vom 1. Dezember 1998

- erhebliche Planungsdefizite beim Planungsbüro für die Gewerke Heizung, Sanitär und medizinische Gase, es fehlten u. a.: Energiebilanzen, Wärmebedarfsberechnungen, Kälteberechnungen und Dampferzeugung (Gebäudeautomation) sowie

- erhebliche Koordinierungsprobleme der Planungsbeteiligten und mangelnde Abstimmung mit dem Bauherrn sowie insbesondere mit dem Nutzer bei der Grundlagenermittlung der technischen Gewerke.

Ungeachtet dieser Mängel wurden auf Veranlassung des Bauherren in der Folgezeit dem o. a. Büro die Planungsleistungen zur Genehmigungs- und Ausführungsplanung sowie für die Vergabe übertragen. Die Gesamtauftragssumme betrug ca. 1,4 Mio. €.

Auch für diese Leistungsphasen erfüllte dieses Planungsbüro seinen Vertrag nur unzureichend. Bei der Umsetzung der Baumaßnahme kam es dadurch zu Mehraufwendungen von ca. 8,3 Mio. € durch Planungsmehraufwendungen anderer Büros (1,6 Mio. €), sowie Mehrkosten Bauzeitverlängerung bei Baufirmen (5,4 Mio. €), Mehrfachbauten und Stillstandszeiten (1,3 Mio. €).

Das Planungsbüro rechnete bis zum 18. November 1999 eine Honorarsumme in Höhe von 594.000 € ab, ca. 42 v. H. der Auftragssumme.

Mit der Zahlung dieses Honorars erkannten insbesondere das StHBA und der eingeschaltete Projektsteuerer bis zum 18. November 1999 die vom Planungsbüro erbrachten Leistungen an.

Erst mit Datum vom 21. November 2000 kündigte das damalige StHBA den o. a. Vertrag mit dem Planungsbüro.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes haben die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Projektsteuerer und das StHBA die unzureichende, mangelhafte Planung des Planungsbüros bereits frühzeitig wahrgenommen, jedoch nicht reagiert, so dass erhebliche Auswirkungen

auf den zeitlichen Bauablaufes während der Ausführungsphase auftraten und unnötige Kosten entstanden sind.

Dem Planungsbüro hätten nach der mangelhaften Planungsleistung bei der Aufstellung der HU-Bau im Jahr 1998 keine weiteren Leistungsphasen übertragen werden dürfen.

Nur rund 1 Mio. € von den o. g. 8,3 Mio. € hat das Land gegenüber diesem Planungsbüro gerichtlich geltend gemacht.

**Seite 156**

Dies ist für den Landesrechnungshof nicht nachvollziehbar. Das Land hat sicherzustellen, dass durch entsprechende Baubegleitung und Dokumentation die Verursacher des Schadens ermittelt werden, um spätere Forderungen ggf. gerichtlich geltend machen zu können.

3. Außerdem wurden Planungen i. H. v. ca. 1,1 Mio. € in Auftrag gegeben, die später nicht umgesetzt wurden, sog. „verlorener Planungsaufwand“, die das Land zu tragen hat.

**Seite 157 f.**

Rechnet man das alles zusammen, dann ist dem Land bislang ein unnötiger Aufwand i. H. v. 10,4 Mio. € entstanden, der nur deshalb im Rahmen der veranschlagten Kosten in Höhe von 158,5 Mio. € mit abgedeckt ist, weil der Ausschuss für Finanzen bereits einem Nachtrag in Höhe von 5,1 Mio. € zugestimmt hat. Um diesen Mehraufwand teilweise zu kompensieren sind an anderen Stellen ursprünglich geplante Leistungen weggelassen worden. Der Landesrechnungshof sieht allerdings noch Risiken bis zu einer Höhe von 3,55 Mio. €, die zu einer Überschreitung des veranschlagten Kostenrahmens führen können.

**Seite 159**

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes ist es besonders kritikwürdig, dass durch die vom Kultusministerium veranlasste Einschaltung eines Projektsteuerers (das ist nicht das o. g. Planungsbüro) erhebliche Aufwendungen i. H. v. derzeit ca. 2,5 Mio. € entstanden sind, ohne dass damit den o.g. negativen Entwicklungen entgegengewirkt wurde.

Der Landesrechnungshof fordert, in allen Fällen, bei denen Mehrausgaben entstanden sind oder noch entstehen werden, dass die Schadenshaftung und gegebenenfalls die Geltendmachung von Regressansprüchen geprüft wird.

**Seite 162**

In diesem sehr komplexen Fall sind also die Erörterungen mit der Verwaltung noch nicht abgeschlossen. Der Landesrechnungshof erwartet, bevor erneut neue Planungen auf den Tisch gelegt und damit Kosten verursacht werden, dass die Verwaltung aus den Fehlern, die hier gemacht worden sind, die notwendigen Schlussfolgerungen zieht.

Ich möchte nun abschließend auf einen Beitrag des Jahresberichtes eingehen, der die Verwendung von Fraktionsmitteln behandelt.

**ab Seite 74**

### **III. Teilweise nicht bestimmungsgemäße und unwirtschaftliche Verwendung von Fraktionsmitteln**

Der Landesrechnungshof prüft die Verwendung der Zuschüsse an die im Landtag vertretenen Fraktionen turnusmäßig. Unter Beachtung des besonderen Status der Fraktionen werden etwa alle 4 bis 5 Jahre die Verwendung

der so genannten Fraktionskostenzuschüsse einer Prüfung durch den Landesrechnungshof unterzogen.

Grundsätzlich kann den im Landtag vertretenen Fraktionen für den Zeitraum 2003 - 2006 ein weitgehend bestimmungsgemäßes und auch wirtschaftliches Handeln bescheinigt werden.

Es gibt aber auch Einzelfälle, die kritikwürdig sind und bei denen der Rechnungshof Rückzahlungen an den Landeshaushalt für erforderlich hält. Das betrifft zum einen die nicht bestimmungsgemäße Bildung, Verwendung und Auflösung von Rücklagen. Zum anderen wurde bei einzelnen Verwendungen das Verbot der direkten bzw. indirekten Parteienfinanzierung verletzt sowie Veranstaltungen finanziert, bei denen kein Bezug zur parlamentarischen Arbeit bestand.

### Rücklagen

**Seite 75 ff.**

Im geprüften Zeitraum 2003 bis 2006 hat sich der Bestand an Rücklagen erhöht - von rund 778.300 € Anfang 2003 auf 1,04 Mio. € Ende 2006. Das ist – gemessen an den jährlichen Fraktionskostenzuschüssen – ein Prozentsatz von rund 22 %, der unterschiedlich auf die Fraktionen verteilt ist.

Wir haben die Bildung von Rücklagen, sowie auch deren Auflösung und Verwendung für einzelne Zwecke geprüft.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass Fraktionen

- Rücklagen für Zwecke gebildet haben, die nicht zulässig sind, sowie
- Rücklagen ganz oder teilweise aufgelöst haben und diese nicht immer für den vorgesehenen Zweck verwendet haben.

Der Landesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass die Fraktionen für Zuführungen zu den Rücklagen § 3 Abs. 3 FraktG beachten müssen. Jeder Zuführung muss ein sachlich bestimmbarer Vorgang zugrunde liegen. Die Höhe der Zuführung wird maßgeblich durch die nachvollziehbare und aufgabenbezogene Größenordnung begrenzt.

In der Gesetzesbegründung zu § 3 Abs. 3 FraktG (LT-Drs. 1/1581 vom 18. Juni 1992, S. 7) wird erläutert, dass

*„... die Bildung angemessener Rücklagen ...“ ermöglicht werden sollte, um „... vor allem die Planung größerer Vorhaben und die finanzielle Absicherung personalwirtschaftlicher Risiken zu ermöglichen. ...“.*

In der Gesetzesbegründung findet sich darüber hinaus der ausdrückliche Hinweis:

*„... Wurden diese Rücklagen nicht für die Zwecke benötigt, für die sie innerhalb einer Wahlperiode gebildet worden sind, so sind sie aufzulösen und die entsprechenden Mittel nach § 4 Abs. 1 zurückzuzahlen.“*

Demnach sind solche Fraktionszuschüsse, die die Fraktionen weder zweckentsprechend noch für die Bildung zweckgebundener Rücklagen verwendet haben, an den Landeshaushalt zurückzuzahlen.

Hierzu ein Beispiel:

- Eine Fraktion hat in ihren Rechnungslegungen der Jahre 2003 bis 2005 Rücklagebeträge, bei denen es sich nach Auffassung des Landesrechnungshofes um laufende und damit nicht rücklagefähige Ausgaben handelt ausgewiesen. Dabei ging es um Ausgaben für die künftige Gewährung von Funktionszulagen und um künftig entstehende Kosten für die Beschäftigung von Mitarbeitern. Beides sind laufende Ausgaben. Dafür werden die Fraktionen mit den monatlichen Fraktionskostenzuschüssen ausreichend ausgestattet. Die gebildeten Rücklagen erfüllen nicht die fraktionsgesetzlich vorgeschriebenen Tatbestandsmerkmale eines größeren Vorhabens. Sie waren auch nicht zur Erfüllung von bestehenden Verbindlichkeiten erforderlich. Die Bildung solcher Rücklagen dient nicht der Absicherung bestehender personalwirtschaftlicher Risiken, da es um künftige Ausgaben ging. Der daraus resultierende Rückzahlungsbetrag beträgt 99.239,24 €.

**Seite 77**

Insgesamt hält der Landesrechnungshof die Rückzahlung von 133.196,28 € auf Grund der im Jahresbericht dargestellten Fälle für notwendig.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Fraktionen künftig die Bestimmungen des Fraktionsgesetzes konsequent beachten. Nicht zweckentsprechend verwendete Fraktionskostenzuschüsse sind bereits zum Zeitpunkt der Vorlage der Rechnung an den Landeshaushalt zurückzuzahlen.

Die Fraktionen legen das Fraktionsgesetz anders aus und wollen nach derzeitigem Stand keine Rückzahlungen an den Landeshaushalt leisten.



-Im Gegenteil-

Die Fraktionen wollen gesetzgeberisch aktiv werden, um zu erreichen, dass Einschränkungen für Rücklagen nur für den Übergang zwischen den Wahlperioden gelten sollen. Der Landesrechnungshof nimmt dies zur Kenntnis.

Die Stellungnahme aller Fraktionen ist im Jahresbericht ausführlich dargestellt.

Der Landesrechnungshof bleibt bei seiner Auffassung. Hinsichtlich der Bildung und Verwendung der Rücklagen aus den vom Land zur Verfügung gestellten Fraktionskostenzuschüssen darf keine Beliebigkeit bestehen. Nach § 3 Abs. 3 FraktG haben die Fraktionen die Möglichkeit, für die gesetzlich festgelegten Zweckbestimmungen Rücklagen zu bilden. Der Landesrechnungshof erkennt an, dass infolge von Planungsänderungen Rücklagen aufgelöst werden können, um sie für andere nach dem Fraktionsgesetz zulässige Rücklagenzwecke zu verwenden. Bei den o. a. Fällen wurden jedoch Rücklagen zum Zweck der Deckung laufender Ausgaben (z. B. Funktionszulagen) gebildet. Diese laufenden Ausgaben sind aus den jährlichen Fraktionskostenzuschüssen zu leisten.

Selbst wenn der Landesrechnungshof der Ansicht der Fraktionen zur Auslegung des § 3 Abs. 3 FraktG folgen würde, ergäben sich in drei der im Jahresbericht angeführten fünf Fälle Rückzahlungen an den Landeshaushalt.

Wir gehen davon aus, dass der Landtagspräsident nach entsprechender Prüfung die notwendigen Rückzahlungen durchsetzt.

Weiterhin wurde in einer Fraktion ein Fall der Verletzung des Verbotes der Parteienfinanzierung festgestellt:

Seite 81

Seite 82 f.

Eine Fraktion hat im Prüfungszeitraum mit dem Landesverband ihrer Partei eine Vereinbarung getroffen, nach der ein gemeinsamer Pressesprecher bzw. eine gemeinsame Pressestelle für die Pressearbeit von Fraktion und Partei beschäftigt bzw. betrieben werden soll.

Die Vereinbarung sah u. a. vor:

*„An den nicht aufteilbaren Personalausgaben der Pressestelle beteiligt sich der Landesverband mit einem Festbetrag in Höhe von monatlich 400,00 €.“*

Die Fraktion schloss einen befristeten Arbeitsvertrag für die Funktion des Pressesprechers für die Zeit vom 1. Juni 2002 bis zur Konstituierung des Landtages der 5. Wahlperiode (am 24. April 2006) ab.

Die Vertragsparteien vereinbarten eine normale Arbeitszeit und eine für diese Tätigkeit übliche Vergütung. Zudem haben sie in § 3 Satz 2 des Arbeitsvertrages vom 3. Juni 2002 folgende Abrede getroffen:

*„Dem Arbeitnehmer wird darüber hinaus eine monatliche Zulage in Höhe von € 400,- auf der Grundlage der beiliegenden Vereinbarung zwischen der Fraktion und dem Landesverband gewährt.“*

Die Fraktion zahlte dem damaligen Pressesprecher seit dem 1. Juni 2002 bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses am 23. April 2006 als Zulage insgesamt

einen Betrag in Höhe von 18.800,00 € brutto (47 Monate x 400,00 € = 18.800,00 € brutto).

Der Landesrechnungshof hat folgende Feststellungen und Bewertungen vorgenommen:

**Seite 83**

- Die Fraktion hat die Erstattung des Landesverbandes an den Pressesprecher ausgezahlt, anstatt sie – wie vereinbart – als Beteiligung an nicht aufteilbaren Personalausgaben zu Gunsten der Fraktion zu vereinnahmen.
- Durch die Auszahlung des Erstattungsbetrages an den Pressesprecher findet tatsächlich keine Beteiligung des Landesverbandes an den nicht aufteilbaren Personalausgaben des gemeinsamen Pressesprechers gemäß der Nr. 4 der Vereinbarung vom 14. April 2004 statt. Das hat zur Folge, dass die Fraktion die nicht aufteilbaren Personalausgaben allein getragen hat.

Die Fraktion hat mit Wirkung vom 1. August 2007 einen weiteren Arbeitsvertrag bis zur Konstituierung des Landtages von Sachsen-Anhalt für die 6. Wahlperiode zur Funktion eines Pressesprechers der Fraktion unter Gewährung der vorgenannten Zulage abgeschlossen.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes stellt die Wiederauszahlung der Erstattungen des Landesverbandes eine verdeckte Parteienfinanzierung und somit eine zweckwidrige Verwendung von Fraktionskostenzuschüssen dar, weil der Pressesprecher gemäß der Vereinbarung mit dem Landesverband nicht nur für die Fraktion, sondern auch für den Landesverband tätig war.

Nach § 2 FraktG dürfen Fraktionskostenzuschüsse nicht für Zwecke der Parteien verwendet werden. Zweckwidrig verwendete Zuschüsse sind gemäß § 4 FraktG zurückzuzahlen.

Der Landesrechnungshof hält auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Fraktion die Rückzahlung der nach seiner Auffassung zweckwidrig verwendeten Fraktionskostenzuschüsse in Höhe von 18.800,00 € den o. g. Zeitraum an den Landeshaushalt für unverzichtbar.

Seite 84

Die Rückzahlung muss nach Ansicht des Landesrechnungshofes auch für die zweckwidrige Mittelverwendung ab 1. August 2007 bis zur am 1. Februar 2008 wirksam gewordenen Aufhebungsvereinbarung durchgesetzt werden.

Der letzte Fall betrifft einen Betriebsausflug von Fraktionsmitarbeitern.

Seite 85

Die Mitarbeiter einer Fraktion führten im Jahr 2006 einen Betriebsausflug zur Landesgartenschau nach Wernigerode durch. Die Fraktion – nicht die Mitarbeiter – hat die Ausgaben für die dabei angefallenen Reisekosten, Eintrittsgelder in die Ausstellung sowie die Bewirtungskosten übernommen.

Aus den Fraktionskostenzuschüssen wurden hierfür Ausgaben i. H. v. 603,20 € geleistet.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Fraktionsgeschäftsführung auf den zugrunde liegenden Belegen folgende Bemerkungen zum Verwendungszweck notierte: „**ausw. Sitzung GFV u. Mitarbeiter**“, „**LGS Wernigerode (Tagungsort)**“ oder „**Gebühren LGS (Tagungsort)**“.

Demgegenüber war im Betreff des Schreibens der Fraktion vom 15. Juni 2006 bezüglich der Reservierung und Bestellung des Mittagessens an die Cateringfirma der Veranstaltungszweck „**Betriebsausflug am 10. Juli 2006 – Mittagsimbiss**“ angegeben.

Auf die Nachfrage des Landesrechnungshofes zu den Teilnehmern und dem Anlass der Veranstaltung erklärte die Fraktionsgeschäftsführung, dass sie den Ausflug nur für die Mitarbeiter der Fraktion veranstaltet habe. Zur Begründung der Übernahme der anfallenden Kosten durch die Fraktion erklärte sie zudem, dass der Ausflug als „Anerkennung für die geleistete Arbeit der Fraktionsmitarbeiter“ gelte.

In der Stellungnahme führte die Fraktion dazu aus, dass der Ausflug vorrangig der Weiterbildung gedient habe. Die Veranstaltung trug nach Ansicht der Fraktion keinen Unterhaltungs- bzw. Vergnügungscharakter.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die Durchführung eines Betriebsausfluges der Fraktionsmitarbeiter keine Aufgabe der Fraktion im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 FraktG ist. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes werden Ausgaben nur dann für die Aufgaben der Fraktion verwandt, wenn ein hinreichender Bezug zur parlamentarischen Arbeit besteht und eine Veranstaltung nicht überwiegend Unterhaltungscharakter aufweist.

Seite 86

Da der Betriebsausflug der Fraktionsmitarbeiter überwiegend einer Freizeitveranstaltung nahekommt, dürften die Kosten für den Betriebsausflug nicht mit Mitteln aus den Fraktionskostenzuschüssen finanziert werden.

Der Landesrechnungshof stellt im Zusammenhang mit dem o. g. Betriebsausflug eine zweckwidrige Verwendung der Fraktionskostenzuschüsse in Höhe von 603,20 € fest.

**Seite 86**

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die teilnehmenden Fraktionsmitarbeiter die Kosten für den Betriebsausflug am 10. Juli 2006 zur Landesgartenschau in Wernigerode in Höhe von insgesamt 603,20 € selbst tragen und ihren jeweiligen Anteil an die Fraktion erstatten.

Sofern die Rückzahlung an die Fraktion nicht erfolgt, hält es der Landesrechnungshof für unverzichtbar, dass der Landtagspräsident eine Rückzahlung der durch die Fraktion zweckwidrig verwendeten Mittel an den Landeshaushalt durchsetzt.

Der vor Ihnen liegende Jahresbericht enthält eine ganze Anzahl weiterer Beispiele für die Fehlsteuerung und den unwirtschaftlichen Einsatz öffentlicher Gelder aber auch grundsätzliche Themen, wie Vergabefragen und ähnliches.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!